

99036012012000

Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6007517-99036012012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036012012000
Leistungsbezeichnung I	Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 14 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) • Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
Teaser	<p>Es wird in Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) unterschieden.</p>
Volltext	<p>Zulassungsbescheinigung Teil II:</p> <p>Leistungsbeschreibung</p> <p>Es wird in Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) unterschieden. Zulassungsbescheinigung Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird in der Regel beim Kauf eines Neufahrzeugs durch den Hersteller ausgehändigt, • dient im Zulassungsverfahren als Nachweis der Verfügungsberechtigung, • ist kein Eigentumsnachweis <p>Eingetragene Person oder Firma ist der Halter des entsprechenden Fahrzeugs. Es sind jeweils 2 Zulassungseintragungen möglich. Ab dem 3., 5., 7. u.s.w. Halter ist die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich. Eine generelle Umtauschpflicht des alten Fahrzeugbriefes besteht nicht. Automatisch umgetauscht wird, wenn ohnehin ein neuer Fahrzeugbrief auszustellen ist (z. B. bei Verlust). Vollgeschriebene Zulassungsbescheinigungen Teil II bzw. alte Fahrzeugbriefe werden ungültig gestempelt und ausgehändigt. Beantragung einer</p>

Modul

Sachverhalt

Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Kfz-Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeuges ist möglich für ein

- Neufahrzeug mit nationaler Typgenehmigung oder ohne Typgenehmigung, für welches der Hersteller keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt hat
- aus dem Ausland eingeführtes Neufahrzeug mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier)
- aus dem Ausland eingeführtes Gebrauchtfahrzeug mit nationalen Fahrzeugdokumenten

Erforderliche Unterlagen

Personalausweis oder Reisepass

Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer

Elektronische Versicherungsbestätigung

Kaufvertrag oder Rechnung im Original

EG-Übereinstimmungsbescheinigung

Datenbestätigung des Herstellers

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV

Ausländische Fahrzeugdokumente

Modul

Sachverhalt

Prüfbericht Hauptuntersuchung

Bestätigung des Herstellers, dass für das Fahrzeug bisher keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde

Vollmacht

Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug

Fahrzeugidentifikation (Prüfung
Fahrzeug-Identifizierungsnummer)

Nur erforderlich, wenn für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II in einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wurde.

Die Fahrzeugidentifikation ist im Rahmen einer Hauptuntersuchung, Begutachtung nach § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV oder separat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (z.B. TÜV, DEKRA) vorzunehmen. Die Kfz-Zulassungsbehörde führt selbst keine Fahrzeugidentifikationen durch.

Voraussetzungen

-

Kosten

Grundgebühr 34,40 Euro

Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

• Bar

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • EC-Karte
Verfahrensablauf	<p>Antragstellung</p> <p>Die Antragstellung kann erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsteller persönlich • Vertreter mit Vollmacht <p>Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten <p>Hilfe bei der Beantragung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefon: 0371 115
Bearbeitungsdauer	
Frist	-
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Ortsansässige Kraftfahrzeughändler können für ein Neufahrzeug die Ausfüllung einer Zulassungsbescheinigung Teil II beantragen, ohne dass das Fahrzeug gleichzeitig zugelassen wird. Hierfür ist eine Fahrzeugidentifikation erforderlich. Ist die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II mit den im ausländischen Zulassungsdokument enthaltenen technischen Daten nicht möglich und ist keine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorhanden, müssen die fehlenden Angaben vom Antragsteller mit vergleichbaren Unterlagen beigebracht werden (z.B. Datenblatt, Gutachten gemäß § 21 StVZO)</p>
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
